

► Geschwindigkeitsmessung

Schulungsnachweis für Auswerter einer Messung?

| In der Praxis wird häufig für den Bediener eines Messgerätes ein Nachweis darüber verlangt, dass er in der Bedienung des Geräts ausreichend geschult ist. Fraglich ist, ob dieses Erfordernis auch für den „Auswerter“ einer Messung gilt. |

Das KG hat die Frage verneint (18.9.23, 3 ORbs 170/23 – 162 Ss 85/23, Abruf-Nr. 238704). Für die Auswertungsperson sei ein förmlicher Schulungsnachweis nicht zwingend erforderlich. Sie habe das Messgerät nicht bedient und Beweismittel weder beschafft noch verändert. Ob die mit der Auswertung der Messdaten betraute Person ihre Aufgabe kompetent und zuverlässig erfüllt habe, unterliege vielmehr der freien richterlichen Beweiswürdigung. Es greife – im Grundsatz – auch ohne Formalnachweis die Richtigkeitsvermutung standardisierter Messverfahren.

► Prozessrecht

Entbindung von der Anwesenheitspflicht ist keine Ermessenssache

| Die Entbindung des Betroffenen nach § 73 Abs. 2 OWiG ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Dieses muss vielmehr dem Entbindungsantrag entsprechen, wenn feststeht, dass von der Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung kein Beitrag zur Sachaufklärung erwartet werden kann. |

Diese von der herrschenden Meinung in der OLG-Rechtsprechung vertretene Auffassung hat das OLG Hamm in zwei Beschlüssen noch einmal bekräftigt (8.3.23, 2 ORbs 22/23, Abruf-Nr. 238187 und 31.8.23, 2 ORBs 79/23, Abruf-Nr. 238188) und damit den Schlusspunkt in einem kuriosen Verfahren gesetzt. Der Betroffene hatte nämlich einen Entbindungsantrag gestellt, den das AG abgelehnt hatte, obwohl der Betroffene seine Fahreigenschaft eingeräumt und erklärt hatte, er werde in dem Hauptverhandlungstermin keine weiteren Angaben machen. Trotz der eindeutigen Rechtsprechung der OLG hatte das AG die Entbindung verweigert, da es einen persönlichen Eindruck im Hinblick auf die Bußgeldbemessung gewinnen wollte. Das in der Hauptverhandlung ergangene Verwerfungsurteil hat das OLG Hamm aufgehoben. Das hat das AG aber nicht davon abgehalten, einen erneuten Entbindungsantrag mit etwa derselben Begründung erneut abzulehnen. Das OLG hat – was nicht verwundert – erneut auch das zweite Verwerfungsurteil aufgehoben und das AG nochmals auf seine falsche Ansicht hingewiesen.

MERKE | Man kann nur hoffen, dass das als Belehrung ausreicht. Allerdings wird der Amtsrichter das nicht (mehr) beweisen können. Denn das OLG hat im zweiten Beschluss an eine andere Abteilung verwiesen. Es wollte die Sache dann wohl kein drittes Mal sehen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
238704



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
238187

